
Vorsorgereglement

Teil B: Allgemeine Reglementsbestimmungen

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Grundlage und Zweck	1
Art. 2	Begriffe und Abkürzungen / Eingetragene Partnerschaft	1
Art. 3	Rechtsverhältnisse und Leistungen	1
Art. 4	Aufbau der Versicherung	1
Art. 5	Obligatorische Versicherung und Ausnahmen	2
Art. 6	Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgebenden	2
Art. 7	Aufnahmeverfahren; Gesundheitsprüfung und Gesundheitsvorbehalt	2
Art. 8	Bestehende Vorbehalte und Arbeitsunfähigkeit	3
Art. 9	Vorbehalt bei Leistungserhöhungen	3
Art. 10	Alter	3
Art. 11	Referenzalter und vorzeitige / aufgeschobene Pensionierung	3
Art. 12	Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 12a	Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden	4
Art. 13	Nachdeckung	5
Art. 14	Sistierung der Versicherung	5
Art. 15	Unbezahlter Urlaub	5
B.	Versicherter Jahreslohn	6
Art. 16	Massgebender Jahreslohn	6
Art. 17	Versicherter (koordinierter) Jahreslohn	6
Art. 18	Lohnanpassungen	6
Art. 19	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns nach Alter 58	7
Art. 20	Lohnanpassungen bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität	7
C.	Finanzierung	8
Art. 21	Beginn und Ende der Beitragspflicht	8
Art. 22	Spar- und Risikobeiträge	8
Art. 23	Wählbare Sparbeiträge	8
Art. 24	Verwaltungskostenbeiträge	8
Art. 25	Beiträge an den Teuerungsfonds	8
Art. 26	Umlagebeiträge	9
Art. 27	Sanierungsbeiträge	9
Art. 28	Beitragserhebung und Verzug	9
Art. 29	Sparkonto und Sparkapital	9
Art. 30	Verzinsung des Sparkapitals	9
Art. 31	Sparkapital und Invalidität	9
Art. 32	Konto und Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	10
Art. 33	Eintrittsleistung	10
Art. 34	Einkauf zusätzlicher Vorsorgeleistungen	10
Art. 35	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	10
Art. 36	Weitere Einkaufsbestimmungen und -einschränkungen	11
D.	Leistungen im Alter	12
Art. 37	Anspruch auf Altersrente	12
Art. 38	Vorzeitige Pensionierung	12
Art. 39	Aufgeschobene Pensionierung	12
Art. 40	Teilpensionierung	12
Art. 41	Arbeitsunfähigkeit/Invalidität und Pensionierung	12
Art. 42	Höhe der Altersrente	12
Art. 43	Kapitalbezug der Altersleistungen	13
Art. 44	Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	13
Art. 45	AHV-Überbrückungsrente	13
Art. 46	Versicherte AHV-Überbrückungsrente	14
Art. 47	Pensionierten-Kinderrente	14

E.	Leistungen bei Invalidität	15
	Art. 48 Anspruch auf Invalidenrente; Invaliditätsgrad	15
	Art. 49 Leistungsbeginn, -anpassungen und -ende	15
	Art. 50 Höhe der Invalidenrente	15
	Art. 51 Erhöhung des Invaliditätsgrads nach Austritt	15
	Art. 52 Geburtsgebrechen und Invalidität	16
	Art. 53 Beitragsbefreiung	16
	Art. 53a Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit	16
	Art. 53b Beitragsbefreiung bei Invalidität	16
	Art. 54 Fehlender IV-Entscheid	16
	Art. 55 Invaliditätskapital	17
	Art. 56 Invaliden-Kinderrente	17
F.	Leistungen im Todesfall	18
	Art. 57 Anspruch auf Ehegattenrente	18
	Art. 58 Leistungsbeginn und -ende der Ehegattenrente	18
	Art. 59 Höhe der Ehegattenrente	18
	Art. 60 Geburtsgebrechen und Tod	19
	Art. 61 Wahl der Rentenhöhe bei Pensionierung	19
	Art. 62 Lebenspartnerrente	19
	Art. 63 Rente an geschiedene Ehegatten	20
	Art. 64 Waisenrente	20
	Art. 65 Eineltern-Rente	20
	Art. 66 Todesfallkapital	21
	Art. 67 Höhe des Todesfallkapitals beim Tod einer versicherten Person	22
	Art. 68 Höhe des Todesfallkapitals beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners	22
G.	Leistungen bei Austritt	23
	Art. 69 Fälligkeit der Austrittsleistung	23
	Art. 70 Austritt nach Zeitpunkt der frühestmöglichen Pensionierung	23
	Art. 71 Höhe der Austrittsleistung	23
	Art. 72 Verwendung der Austrittsleistung	24
	Art. 73 Fehlende Mitteilung bei Austritt	24
	Art. 74 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	24
	Art. 75 Wechsel des Arbeitgebenden innerhalb der Pensionskasse	24
H.	Ehescheidung	25
	Art. 76 Grundsätze des Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung	25
	Art. 77 Vorsorgeausgleich bei einer aktiven versicherten Person	25
	Art. 78 Vorsorgeausgleich bei einer invaliden Person vor dem Referenzalter	25
	Art. 79 Vorsorgeausgleich bei einer laufenden Altersrente oder einer laufenden Invalidenrente nach dem Referenzalter	26
	Art. 80 Scheidungsrente	26
	Art. 81 Eintritt des Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens	27
I.	Finanzierung von Wohneigentum	28
	Art. 82 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	28
	Art. 83 Höhe des Vorbezugs oder der Verpfändung	28
	Art. 84 Verfahren und Kosten	28
	Art. 85 Auswirkungen eines Vorbezugs oder einer Verpfändung	28
	Art. 86 Rückzahlung des Vorbezugs	29
	Art. 87 Einschränkungen beim Vorbezug	29
J.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	30
	Art. 88 Koordination der Vorsorgeleistungen	30
	Art. 89 Koordination nach Erreichen des Referenzalters	30
	Art. 90 Weitere Bestimmungen zur Koordination	30
	Art. 91 Subrogation und Abtretung von Haftpflichtforderungen	31
	Art. 92 Vorleistungspflicht	31

Art. 93	Rückerstattung	31
Art. 94	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	31
Art. 95	Mindestleistungen gemäss BVG	32
Art. 96	Teuerungsanpassung der gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten	32
Art. 97	Teuerungszulagen zu den laufenden Renten	32
Art. 98	Auszahlung von Leistungen	32
Art. 99	Fälligkeit Kapitalleistungen und Verzinsung	32
Art. 100	Zahlungs- und Erfüllungsort; Haftung und Kosten	32
Art. 101	Zustimmung des Ehegatten	33
Art. 102	Kapitalabfindung bei geringfügiger Rente	33
Art. 103	Verjährung	33
Art. 104	Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	33
K.	Organisation und Verwaltung	34
Art. 105	Organisations- und Geschäftsreglement	34
Art. 106	Teilliquidation	34
Art. 107	Vorsorgekommission	34
Art. 108	Bearbeiten von Personendaten	34
L.	Auskunft und Information	35
Art. 109	Melde-, Auskunfts- und Anzeigepflicht	35
Art. 110	Informationspflicht	35
M.	Massnahmen bei Unterdeckung	36
Art. 111	Finanzielles Gleichgewicht und Unterdeckung	36
Art. 112	Informationen bei Unterdeckung	36
Art. 113	Sanierungsmassnahmen	36
N.	Übergangsbestimmungen	37
Art. 114	Rückwirkende Lohnanpassungen vor 1. Januar 2015	37
Art. 115	Laufende Renten	37
Art. 116	Erhöhung des Invaliditätsgrades nach Austritt	37
Art. 117	Per 1. Januar 2022 laufende Invalidenrenten	37
Art. 118	Weiterführung der freiwilligen Versicherung gemäss dem bis 31. Dezember 2014 gültigen BLPK Dekret	38
Art. 119	Meldungen zur Kapitaloption bei Pensionierung	38
Art. 120	Meldungen zum Todesfallkapital und zur Lebenspartnerrente	38
Art. 121	Bestimmung des Todesfallkapitals gemäss Art. 67	38
O.	Schlussbestimmungen	39
Art. 122	Lücken im Vorsorgereglement und Streitigkeiten	39
Art. 123	Inkrafttreten und Änderungen	39
Anhang:	Begriffe und Abkürzungen	40

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Zweck

¹ Der Verwaltungsrat der blpk (nachstehend Pensionskasse) erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (nachstehend Pensionskassengesetz) und § 18 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (nachstehend Pensionskassendekret) die vorliegenden allgemeinen Reglementsbestimmungen.

² Diese allgemeinen Reglementsbestimmungen bilden zusammen mit den jeweiligen Bestimmungen des Vorsorgeplans eines Anschlusses das Vorsorgereglement. Abweichende Bestimmungen im Vorsorgeplan gehen den allgemeinen Reglementsbestimmungen vor.

³ Das Vorsorgereglement regelt die berufliche Vorsorge der in der Pensionskasse durch ihre jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebenden versicherten und rentenbeziehenden Personen. Es enthält insbesondere die Bestimmungen zu der Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen sowie deren Finanzierung.

⁴ Für die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft gelten die Bestimmungen des 2. Titels des Pensionskassendekrets. Die Bestimmungen des Vorsorgereglements gelten in Ergänzung dazu.

⁵ Abs. 4 gilt auch für die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft sowie deren Kreisschulen und deren Schulzweckverbände, sofern nicht § 6 des Pensionskassendekrets zur Anwendung gelangt.

⁶ Für Mitarbeitende, die gestützt auf eine gesetzliche Regelung oder einen Staatsvertrag die gleiche berufliche Vorsorge haben wie die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft, gelten die Bestimmungen des 2. Titels des Pensionskassendekrets sinngemäss.

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen / Eingetragene Partnerschaft

¹ Im Vorsorgereglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis im Anhang zu diesen allgemeinen Reglementsbestimmungen verwendet.

² Eine eingetragene Partnerschaft gemäss PartG, welche nach dem 30. Juni 2022 weiterhin Bestand hat, ist der Ehe bzw. deren gerichtliche Auflösung einer Ehescheidung gleichgestellt. Entsprechend gelten alle Bestimmungen des Vorsorgereglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.

Art. 3 Rechtsverhältnisse und Leistungen

Die Rechtsverhältnisse der versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie der angeschlossenen Arbeitgebenden sind durch das Pensionskassengesetz, das Pensionskassendekret, das Vorsorgereglement, die weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente (insbesondere das Verwaltungskostenreglement, das Teilliquidationsreglement und das Reglement für die Vorsorgekommissionen) sowie durch den Anschlussvertrag geregelt.

Art. 4 Aufbau der Versicherung

¹ Die von der Pensionskasse durchgeführte Versicherung gliedert sich in eine Risikoversicherung und in eine Vollversicherung.

² Die Risikoversicherung deckt die Risiken Invalidität und Tod ab.

³ Die Vollversicherung setzt sich zusammen aus:

- a. einer Spareinrichtung für das Alter und
- b. einer Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod.

Art. 5 Obligatorische Versicherung und Ausnahmen

¹ Obligatorisch in der Pensionskasse versichert sind mit Antritt des Arbeitsverhältnisses diejenigen Arbeitnehmenden, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist.

² Nicht aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, die das Referenzalter gemäss Art. 11 bereits erreicht haben;
- c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ausser der Vorsorgeplan sehe eine andere Regelung vor;
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Möglichkeit der Befreiung gilt nicht für Personen, die nach zwischenstaatlichen Abkommen der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Art. 6 Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgebenden

¹ Die Pensionskasse schliesst jede freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 BVG von Lohnteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebenden beziehen, aus.

² Eine Ausnahme von Abs. 1 bildet die Versicherung von Lohnteilen derjenigen Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft, deren Kreisschulen und deren Zweckverbände, die gemäss § 5 Abs. 1 des Pensionskassendekrets im Vorsorgewerk des Kantons Basel-Landschaft versichert sind.

Art. 7 Aufnahmeverfahren; Gesundheitsprüfung und Gesundheitsvorbehalt

¹ Die gemäss Art. 5 zu versichernden Arbeitnehmenden haben bei Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars Fragen zur Aufnahme zu beantworten bzw. eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zur definitiven Aufnahme gemäss Abs. 3 behält sich die Pensionskasse vor, in einem Vorsorgefall nur die gesetzlichen Minimalleistungen zu gewähren.

² Die Pensionskasse kann die Unterlagen zur Aufnahme ihrem versicherungsärztlichen Dienst oder dem Rückversicherer zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben der zu versichernden Person auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen.

³ Der Versicherungsschutz für überobligatorische Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

⁴ Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre - gerechnet ab der Aufnahme - dauert. Ein Vorbehalt ist den aufzunehmenden Arbeitnehmenden spätestens nach 8 Wochen seit Vorliegen des Resultats der Gesundheitsprüfung mitzuteilen. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, für dessen bzw. deren Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Minimalleistungen gekürzt.

⁵ Die gemäss Abs. 4 gekürzten Leistungen werden erhöht, indem der überobligatorische Teil der im Zeitpunkt der Aufnahme eingebrachten Eintrittsleistung mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im Referenzalter in eine Invalidenrente umgewandelt wird (ohne Zinsen). Die Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beträgt 60% der so berechneten Invalidenrente.

Art. 8 Bestehende Vorbehalte und Arbeitsunfähigkeit

¹ Sofern in der früheren Vorsorgeeinrichtung ein Vorbehalt bestanden hat, kann für dieselbe Ursache ein solcher auf die eingebrachte Eintrittsleistung ausgesprochen werden. Die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer dieses Vorbehalts ist anzurechnen.

² Ist eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Vorsorgereglement. War die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 9 Vorbehalt bei Leistungserhöhungen

¹ Bei Erhöhungen des versicherten Jahreslohns oder bei Änderung des Vorsorgeplans kann Art. 7 sinngemäss angewendet werden.

² Die bisher erworbenen Leistungen sind vom Vorbehalt ausgeschlossen. Ein allfälliger neuer Vorbehalt gilt nur auf den neuen Leistungen.

Art. 10 Alter

¹ Das Alter für die Bestimmung der Höhe der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

² Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 11 Referenzalter und vorzeitige / aufgeschobene Pensionierung

¹ Das Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Ein Aufschub der Pensionierung kann bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs erfolgen.

³ In Abweichung zu Abs. 1 kann im Vorsorgeplan ein früheres Referenzalter festgelegt werden. Ebenso kann die vorzeitige Pensionierung gemäss Abs. 2 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Vorsorgeplan anders geregelt werden.

Art. 12 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 5 Abs. 1 erfüllt sind.

² Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Vollversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs, ausser der Vorsorgeplan sieht ein früheres Alter vor.

³ Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der massgebende Jahreslohn nicht mehr über der Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan liegt, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der austretenden Personen sind in den Art. 69 bis Art. 73 geregelt. Liegt der massgebende Jahreslohn nicht mehr über der Eintrittsschwelle, bleibt Art. 14 vorbehalten.

⁴ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgebenden aufgelöst wird oder der Arbeitgebende die Auflösung des Arbeitsverhältnisses initiiert und dieses mittels einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wird, können die Weiterführung der Vollversicherung oder nur der Risikoversicherung im bisherigen Vorsorgeplan und Vorsorgewerk gemäss Art. 12a beantragen.

⁵ In Abweichung zu Abs. 4 kann im Vorsorgeplan ein früheres Alter für die freiwillige Weiterversicherung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden.

⁶ In Abweichung zu Abs. 4 kann im Vorsorgeplan festgelegt werden, dass eine freiwillige Weiterversicherung nur möglich ist, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgebenden aufgelöst wird, nicht aber bei Vorliegen einer Aufhebungsvereinbarung.

⁷ Wird der Anschlussvertrag des Arbeitgebenden bei der Pensionskasse aufgelöst, so betrifft dies auch die aktiven und rentenberechtigten Personen nach Art. 12a bzw. Art. 12 Abs. 4 bis 6.

Art. 12a Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden

¹ Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden ist von der versicherten Person zusammen mit dem Antrag zu erbringen.

² Für die Weiterversicherung gelten der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn (unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 4 sowie Art. 19 Abs. 1) und der Koordinationsabzug gemäss Vorsorgeplan. Die versicherte Person kann einen tieferen als den bisherigen massgebenden Jahreslohn versichern. Die bei Beginn der freiwilligen Weiterversicherung geltende Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 2 des Vorsorgeplans darf nicht unterschritten werden. Die folgenden Varianten sind möglich:

- a. 100% des bisher massgebenden Jahreslohns;
- b. 75% des bisher massgebenden Jahreslohns.

³ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gemäss Art. 22 bis Art. 24 zu entrichten, wobei der ehemalige Arbeitgebende verpflichtet ist, die versicherte Person vorgängig über Änderungen dieser Beiträge zu informieren. Bei Wahl der Risikoversicherung sind keine Sparbeiträge zu leisten. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

⁴ Ist im Vorsorgeplan ein erhöhter Umwandlungssatz vorgesehen, kann die versicherte Person wählen, ob sie die dafür gemäss Art. 26 vorgesehenen Beiträge leisten will. Leistet sie keine Beiträge, besteht kein Anspruch auf einen erhöhten Umwandlungssatz. Ein Verzicht kann bei Beginn der freiwilligen Weiterversicherung oder jeweils auf den 1. jeden Monats in schriftlicher Form beantragt werden.

⁵ Im Falle einer Unterdeckung sind die von der Vorsorgekommission beschlossenen Sanierungsbeiträge sowohl vom Arbeitgebenden als auch von der versicherten Person zu leisten.

⁶ Eine Reduktion des massgebenden Jahreslohns sowie ein Wechsel von der Voll- in die Risikoversicherung kann bei Beginn der freiwilligen Weiterversicherung oder jeweils auf den 1. jeden Monats in schriftlicher Form beantragt werden. Ohne anderweitige Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens Ende des Vormonats gilt der aktuelle massgebende Jahreslohn.

⁷ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 34 und Art. 35 ist weiterhin möglich. Die versicherte Person kann während der Dauer der Weiterversicherung von der Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 38 wie auch einer Teilpensionierung gemäss Art. 40 Gebrauch machen. Im Falle einer Teilpensionierung wird der versicherte Jahreslohn entsprechend dem Teilpensionierungsgrad reduziert. Im Falle einer Teilinvalidisierung wird der versicherte Jahreslohn entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert.

⁸ Die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen, falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleibt Art. 42 Abs. 5.

Ebenfalls sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 82 nicht mehr möglich, falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

⁹ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn und Beschäftigungsgrad werden proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 10.

- ¹⁰ Die Weiterversicherung endet
- bei Unterschreitung der bei Beginn der freiwilligen Weiterversicherung geltenden Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 2 des Vorsorgeplans;
 - auf Wunsch der versicherten Person jeweils auf Monatsende;
 - bei Eintritt des Vorsorgefalls Vollinvalidität, Tod oder vorzeitiger Vollpensionierung;
 - bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - wenn die versicherte Person ihren finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 12a Abs. 3 nicht nachkommt. Die Versicherung endet auf den Monatsletzten, für welchen die Beiträge letztmals geleistet wurden.
 - spätestens bei Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 11.

Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 70.

Art. 13 Nachdeckung

Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Minimal-Leistungen versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 14 Sistierung der Versicherung

¹ Sinkt der massgebende Jahreslohn bis zur Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan und entfällt demzufolge die obligatorische Versicherung, erlischt der Anspruch auf die anwartschaftlichen reglementarischen Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall.

² Die Pensionskasse führt das Sparkapital sowie das allfällige Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung längstens während zwölf Monaten beitragsfrei weiter, ausser das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst oder die versicherte Person verlange die Altersleistungen oder eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 72.

³ Bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidisierung oder bei Tod innerhalb der Frist gemäss Abs. 2 bzw. nach Ablauf der Frist, werden das Sparkapital sowie das

allfällige Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung als Austrittsleistung fällig. Die Anspruchsberechtigung richtet sich sinngemäss nach dem Vorsorgereglement.

Art. 15 Unbezahlter Urlaub

¹ Vor Beginn eines unbezahlten Urlaubs, der maximal während 24 Monaten versichert wird, hat die versicherte Person die unwiderrufliche Wahl, während des unbezahlten Urlaubs für die Risiken Invalidität und Tod versichert zu bleiben, sofern hierfür die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge geleistet werden.

² Die Versicherung der Risiken Invalidität und Tod gemäss Abs. 1 besteht nur, falls die versicherte Person eine Abredeversicherung bei der obligatorischen Unfallversicherung oder eine gleichwertige Versicherung der Risiken Invalidität und Tod, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält, für die maximal mögliche Dauer bzw. längstens für die Dauer des unbezahlten Urlaubs abgeschlossen hat.

³ Die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) werden während des unbezahlten Urlaubs weiterhin über den Arbeitgebenden erhoben.

⁴ Trifft die versicherte Person keine Wahl gemäss Abs. 1 oder fallen die Beiträge der Versicherung gemäss Abs. 1 aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung im Rahmen von Art. 13 weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Art. 14 sinngemäss bis längstens 24 Monate nach Beginn des unbezahlten Urlaubs.

⁵ Beginn und Ende eines unbezahlten Urlaubs sind der Pensionskasse auf jeden Fall mitzuteilen, ausser der unbezahlte Urlaub dauert höchstens einen Monat, das Vorsorgeverhältnis wird unverändert weitergeführt und sämtliche reglementarischen Beiträge werden unverändert vom Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entrichtet.

⁶ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beendet auch den Versicherungsschutz während eines unbezahlten Urlaubs.

B. Versicherter Jahreslohn

Art. 16 Massgebender Jahreslohn

¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder arbeitsvertraglich vereinbarten Jahreslohn und ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG.

² Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile sowie Familien- und Erziehungszulagen werden weggelassen. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan geregelt;
- b. in besonderen Fällen, z. B. bei Schwankungen des Arbeitspensums oder des Lohns bzw. von Lohnbestandteilen, werden der massgebende Jahreslohn oder Teile davon aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt.

³ Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindes oder ein Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

⁴ Die Einzelheiten und weitere Bestimmungen zum massgebenden Jahreslohn, wie die allfällige Versicherung von variablen Lohnbestandteilen oder weitere Begrenzungen des Lohns, sind im Vorsorgeplan geregelt.

Art. 17 Versicherter (koordinierter) Jahreslohn

¹ Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsabzug vorgesehen werden. Die Höhe des Beschäftigungsgrads kann bei der Bestimmung des Koordinationsabzugs mitberücksichtigt werden. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan geregelt.

² Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den allfälligen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.

³ Der versicherte Jahreslohn beträgt mindestens ein Achtel der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Im Vorsorgeplan kann ein Maximum festgelegt werden.

⁴ Führt die Veränderung der Grenzbeträge bei der AHV zu einer Erhöhung eines allfälligen Koordinationsabzugs und in der Folge zu einer Reduktion des versicherten Jahreslohns, bleibt dieser unverändert, ausser es erfolge gleichzeitig eine Reduktion des massgebenden Jahreslohns oder eine Änderung des Beschäftigungsgrads.

⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Lohn auf ein Jahr umgerechnet.

Art. 18 Lohnanpassungen

¹ Der massgebende Jahreslohn wird im Voraus für das ganze Versicherungsjahr festgelegt. Der massgebende Jahreslohn wird jeweils am im Anschlussvertrag festgelegten Stichtag dem aktuellen Stand angepasst.

² Bei unterjährigen Lohnanpassungen mit Ausnahme von Art. 16 Abs. 2 Bst. b kann der massgebende Jahreslohn auch während des Versicherungsjahrs den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

³ Lohnanpassungen von massgebenden Jahreslöhnen, die aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b festgelegt werden, können nicht rückwirkend erfolgen.

Art. 19 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns nach Alter 58

¹ Diejenigen versicherten Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Jahreslohn bis längstens zum Referenzalter weiterversichern. Dabei muss der massgebende Jahreslohn weiterhin über der Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan liegen.

² Die versicherte Person hat für den weiterversicherten Lohnanteil sämtliche reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gemäss Art. 22 bis Art. 27 zu entrichten. Der Arbeitgebende kann diese Beiträge ganz oder im Umfang der gemäss Vorsorgeplan festgelegten Aufteilung übernehmen.

³ Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich für denjenigen Lohnanteil, für den Altersleistungen bezogen werden.

Art. 20 Lohnanpassungen bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität

¹ Während einer Arbeitsunfähigkeit durchgeführte Lohn- oder / und Pensumsanpassungen werden überprüft und allenfalls rückgängig gemacht.

² Wird eine versicherte Person invalidisiert, wird die Vorsorge nach Massgabe von Art. 48 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen von Art. 18 möglich sind.

C. Finanzierung

Art. 21 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgebenden und die versicherte Person entsteht mit dem Beginn des Vorsorgeverhältnisses der versicherten Person gemäss Art. 12 Abs. 1.
- 2 Die Beitragspflicht endet:
 - a. mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses der versicherten Person gemäss Art. 12 Abs. 3, vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 4;
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;
 - c. ab Beginn der versicherten Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit, spätestens mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgebende mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat;
 - d. am Ende des Todesmonats;
 - e. spätestens aber mit Erreichen des Referenzalters. Im Vorsorgeplan kann die Beitragspflicht abweichend dazu bis zur definitiven Erwerbsaufgabe bzw. spätestens bis zum vollendeten 70. Altersjahr vorgesehen werden.

Art. 22 Spar- und Risikobeiträge

- 1 Für die Versicherung werden folgende Beiträge erhoben:
 - a. Sparbeiträge;
 - b. Risikobeiträge.
- 2 Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
 - a. des Invaliditäts- und Todesfallrisikos;
 - b. einer allfälligen versicherten AHV-Überbrückungsrente, sofern der Vorsorgeplan eine solche vorsieht;
 - c. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
 - d. der Kosten für die Teuerungsanpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Rahmen der gesetzlichen Minimal-Leistungen bis zum BVG-Referenzalter (Art. 96).
- 3 Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 71.

- 4 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebenden und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 23 Wählbare Sparbeiträge

- 1 Sofern es der Vorsorgeplan vorsieht, stehen den versicherten Personen nebst dem Plan "Sparen Standard" die Pläne "Sparen Plus" und "Sparen Minus" zur Auswahl.
- 2 Die Sparbeiträge der versicherten Person werden dabei gemäss Vorsorgeplan erhöht bzw. reduziert.
- 3 Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge und der weiteren reglementarischen Beiträge bleibt unverändert.
- 4 Die Wahl bzw. der Wechsel des Sparplans kann jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahrs erfolgen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der versicherten Person an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt die aktuell geltende Beitragsskala auch für das Folgejahr.

Art. 24 Verwaltungskostenbeiträge

- 1 Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungskostenreglements der Pensionskasse.
- 2 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebenden und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Die Verwaltungskostenbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 71.

Art. 25 Beiträge an den Teuerungsfonds

- 1 Die Äufnung eines Teuerungsfonds und die Höhe der entsprechenden Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Die Beiträge an den Teuerungsfonds werden ausschliesslich durch den Arbeitgebenden geleistet. Vorbehalten bleibt Art. 19.
- 3 Beiträge an den Teuerungsfonds gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 71.

Art. 26 Umlagebeiträge

¹ Die Höhe der Umlagebeiträge zur Finanzierung eines erhöhten Umwandlungssatzes und die Periodizität der Beitragszahlung sind im Vorsorgeplan festgelegt.

² Die Umlagebeiträge werden ausschliesslich durch den Arbeitgebenden geleistet. Vorbehalten bleiben Art. 12a sowie Art. 19.

³ Umlagebeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 71.

Art. 27 Sanierungsbeiträge

¹ Im Falle einer Unterdeckung können zusätzlich Sanierungsbeiträge erhoben werden. Die Einzelheiten sind in Art. 113 geregelt.

² Sanierungsbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 71.

Art. 28 Beitragserhebung und Verzug

¹ Der Arbeitgebende schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab, vorbehalten bleibt Art. 12a.

² Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgebende in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen Zins in der Höhe gemäss den Regeln zum Kontokorrent.

Art. 29 Sparkonto und Sparkapital

¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- a. Sparbeiträge;
- b. Eintrittsleistungen;
- c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- d. zugesprochene Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung;
- e. Einkaufssummen der versicherten Person und Einlagen des Arbeitgebenden sowie
- f. Zinsen.

³ Dem Sparkonto werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b. übertragene Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung.

⁴ Die Summe der Beträge gemäss Abs. 2 und 3 ergibt das Sparkapital.

Art. 30 Verzinsung des Sparkapitals

¹ Die Verzinsung des Sparkapitals wird jeweils per Ende des Kalenderjahrs von der Vorsorgekommission unter Beachtung der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Dieser Zinssatz gilt für die am 31. Dezember versicherten Personen inklusive Pensionierungen und Austritte per gleichem Datum.

² Für die unterjährigen Geschäftsfälle (Vorsorgefälle und Austritte) legt der Verwaltungsrat einen unterjährigen Zinssatz fest.

³ Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.

⁴ Wird eine Eintrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Kalenderjahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Art. 31 Sparkapital und Invalidität

Bei Invalidität wird das Sparkapital nach Massgabe von Art. 20 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 32 Konto und Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 1 Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden jeweils einem separaten Konto gutgeschrieben.
- 2 Für das Konto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung gelten die Bestimmungen des Art. 29 und Art. 30 sinngemäss, wobei der Zinssatz für das separate Konto von demjenigen des Sparkontos abweichen kann.

Art. 33 Eintrittsleistung

- 1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen.
- 2 Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum, frühestens aber per Aufnahmedatum, dem Sparkapital gutgeschrieben und ab diesem Zeitpunkt verzinst.
- 3 Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen oder diese auf Kosten der versicherten Person direkt bei den früheren Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtungen einverlangen.
- 4 Die eingebrachten Eintrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.

Art. 34 Einkauf zusätzlicher Vorsorgeleistungen

- 1 Eine versicherte Person, die nicht die maximalen reglementarischen Vorsorgeleistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Art. 36 sowie einer Anrechnung allfälliger Guthaben aus der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen.
- 2 Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 35 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 1 Hat eine versicherte Person die maximalen reglementarischen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 34 erreicht, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen.
- 2 Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- 3 Das Sparkapital, das den gemäss Art. 34 maximal möglichen Betrag übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.
- 4 Übersteigt die sich unter Anrechnung des Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Referenzalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital, mindestens aber die maximale reglementarische Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - a. Die versicherte Person und der Arbeitgebende leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen gemäss Art. 22, Verwaltungskostenbeiträgen gemäss Art. 24, Beiträgen an den Teuerungsfonds gemäss Art. 25, Umlagebeiträgen gemäss Art. 26 und Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 27.
 - b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
 - c. Das Sparkapital und das Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden nicht mehr verzinst.
 - d. Überschreitungen infolge Senkungen des versicherten Jahreslohns oder Änderungen des Beschäftigungsgrads werden nicht berücksichtigt.

Art. 36 Weitere Einkaufsbestimmungen und -einschränkungen

¹ Die Geschäftsstelle kann für Einkäufe eine Mindesthöhe und Fristen festlegen sowie die Anzahl der jährlichen Einkäufe limitieren.

² Die Pensionskasse führt bei den zuständigen Behörden keine Abklärungen für die versicherte Person bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit des Einkaufs durch.

³ Freiwillige Einkäufe sind möglich, wenn sämtliche Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, in die Pensionskasse übertragen wurden.

⁴ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁵ Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁶ Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Referenzalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die maximalen reglementarischen Vorsorgeleistungen nicht überschreitet.

⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

⁸ Der Arbeitgebende kann sich an einem Einkauf beteiligen.

⁹ Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, reduziert sich die mögliche Einkaufssumme um die bei der Pensionierung bereits verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).

D. Leistungen im Alter

Art. 37 Anspruch auf Altersrente

Mit Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 11 hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

Art. 38 Vorzeitige Pensionierung

¹ Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie ist in jedem Fall frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich.

² Bei einer vorzeitigen Pensionierung hat die versicherte Person ab dem Folgemonat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

Art. 39 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebenden zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, über das Referenzalter hinaus bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden.

² Beim Aufschub der Altersleistungen muss der weiterhin erzielte massgebende Jahreslohn über der Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan liegen.

³ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

⁴ Tritt bei einer versicherten Person, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig ist, Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die versicherte Altersleistung wird mit der Erwerbsaufgabe, spätestens jedoch bei Erreichen des maximal möglichen Rücktrittsalters (Art. 11 Abs. 2) fällig.

Art. 40 Teilpensionierung

¹ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung gemäss Vorsorgeplan bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen, sofern jeder Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt. Dabei muss der massgebende Jahreslohn weiterhin über der Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan liegen.

² Es sind maximal drei Teilpensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

³ Der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht übersteigen.

Art. 41 Arbeitsunfähigkeit/Invalidität und Pensionierung

Wird eine versicherte Person nach einer Teilpensionierung invalid, besteht nur für den aktiven Teil Anspruch auf Invalidenleistungen. Wird die versicherte Person nach einer vorzeitigen Pensionierung bzw. während der Aufschubzeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen erbracht bzw. ausgelöst.

Art. 42 Höhe der Altersrente

¹ Die Höhe des Umwandlungssatzes im Referenzalter sowie bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Bei Wahl einer bis zum vollendeten 75. Altersjahr garantierten Altersrente vermindert sich der Umwandlungssatz um 0.10 Prozentpunkte. Eine solche Wahl muss vor Rentenbeginn erfolgt sein. Wurde die Wahl im Rahmen einer Teilpensionierung getroffen, gilt sie auch für alle weiteren Pensionierungsschritte.

³ Der Umwandlungssatz kann jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche

Vorsorgeleistungen. Die unmittelbar betroffenen versicherten Personen sind über allfällige Änderungen spätestens sechs Monate im Voraus zu informieren.

⁴ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung eines allfälligen Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.

⁵ Die Altersrente darf höchstens 70% des versicherten Jahreslohns betragen, wobei als Basis das Maximum der in den letzten sieben Jahren vor Pensionierung in der Pensionskasse versicherten Löhne gilt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung nicht benötigter Teil des Sparkapitals und allenfalls des Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird in Kapitalform ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 36 Abs. 4.

Art. 43 Kapitalbezug der Altersleistungen

¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Regelung im Vorsorgeplan.

² Das Sparkapital kann vollständig bezogen werden, falls die versicherte Person auf den Zeitpunkt der Pensionierung die Schweiz endgültig verlässt oder das Kapital zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder zur Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verwendet wird.

³ Für die Berechnung der Höhe des Kapitalbezugs bleiben der Art. 36 Abs. 4 sowie allfällige im Vorsorgeplan geregelte Beschränkungen des Kapitalbezugs aus Einlagen des Arbeitgebenden vorbehalten.

⁴ Bei einer Teilpensionierung kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.

⁵ Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

⁶ Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

⁷ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals gekürzt.

⁸ Wurde eine gemäss Art. 42 Abs. 2 garantierte Altersrente gewählt, können die bis zum vollendeten 75. Altersjahr zahlbaren Altersrenten bei Pensionierung (Höhe aus dem Vorsorgeplan ersichtlich) in Kapitalform bezogen werden. Die Altersleistungen werden somit erst wieder nach dem vollendeten 75. Altersjahr ausgerichtet. Allfällige Hinterlassenenleistungen werden erst ab jenem Zeitpunkt ausgerichtet, in welchem die versicherte Person das 75. Altersjahr zurückgelegt hätte.

⁹ Ein Kapitalbezug der Altersleistungen ist bis zum Rentenbeginn schriftlich mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular zu melden. Änderungen einer bereits erfolgten Anmeldung sind bis zum Rentenbeginn möglich.

Art. 44 Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

¹ Das Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 32 wird bei Pensionierung zur Erhöhung der Altersrente verwendet.

² Bei einer Teilpensionierung wird das Guthaben in dem Umfang verwendet, der zur Erhöhung der Teilaltersrente bis zur maximalen reglementarischen Altersrente im Referenzalter nötig ist.

³ Das gemäss Abs. 1 und 2 bestimmte Guthaben kann auch ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden.

⁴ Für den Kapitalbezug gelten die Bestimmungen gemäss Art. 43 Abs. 3, 5, 6 und 9 sinngemäss.

Art. 45 AHV-Überbrückungsrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.

² Die Höhe und die Dauer der jährlichen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selber festlegen. Sie darf unter Anrechnung einer allfälligen versicherten AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 46 die maximale jährliche AHV-Altersrente nicht übersteigen und längstens bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausgerichtet werden.

³ Die AHV-Überbrückungsrente wird ab dem gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die übrigen

Altersleistungen der Pensionskasse. Sie erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 2 erreicht wird oder wenn, unter Vorbehalt von Abs. 4, die rentenbeziehende Person stirbt.

⁴ Stirbt die rentenbeziehende Person vor Ablauf der festgelegten Dauer gemäss Abs. 2, wird die AHV-Überbrückungsrente für die Restdauer dem Ehegatten bzw. Lebenspartner mit Leistungsanspruch gemäss Art. 57 bzw. Art. 62 ausgerichtet.

⁵ Die AHV-Überbrückungsrente wird mit dem Sparkapital oder mit dem Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung finanziert, indem diese um den nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechneten Barwert der auszurichtenden Renten gekürzt werden.

⁶ Der gemäss Abs. 5 erforderliche Betrag zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente kann im Zeitpunkt der Pensionierung ganz oder teilweise eingebracht werden.

⁷ Die laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

Waisenrente gemäss Art. 64 Abs. 1, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

³ Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 46 Versicherte AHV-Überbrückungsrente

¹ Im Vorsorgeplan kann zusätzlich zur AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 45 die Ausrichtung einer versicherten AHV-Überbrückungsrente vorgesehen werden, die über eine Erhöhung des Risikobeitrags oder durch Einmaleinlagen des Arbeitgebenden finanziert wird.

² Ist eine AHV-Überbrückungsrente versichert, richten sich Finanzierung, Höhe und Anspruchsvoraussetzungen nach der im Vorsorgeplan festgehaltenen Regelung.

Art. 47 Pensionierten-Kinderrente

¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Altersrentnerinnen und -rentner für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 64 beanspruchen könnte.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird ab dem gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Beginn des Anspruchs auf eine

E. Leistungen bei Invalidität

Art. 48 Anspruch auf Invalidenrente; Invaliditätsgrad

¹ Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Der Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der IV unter Berücksichtigung der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstätigkeit. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Geschäftsstelle aus sachlichem Grund vom Entscheid der IV abweichen.

³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Grad zwischen 50% und 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Grad von unter 50% vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.50 Prozentpunkte, sodass bei einem Grad von 40% der Anspruch 25% beträgt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Art. 49 Leistungsbeginn, -anpassungen und -ende

¹ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV, frühestens aber ab dem Tag nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen und an welche der Arbeitgebende mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange Tagelder der IV bezogen werden.

² Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente endet mit Wegfall der Invalidität (vorbehältlich Art. 26a BVG)

oder dem Tod, andernfalls spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters.

⁴ Beim Erreichen des Referenzalters hat die Invalidenrentnerin bzw. der Invalidenrentner Anspruch auf Altersleistungen der Pensionskasse.

⁵ Die Invalidenrente kann bei Vorliegen eines offensichtlich unrichtigen Entscheids der IV oder der Pensionskasse aufgrund der richtiggestellten Erkenntnisse angepasst werden. Dabei gilt Art. 48 Abs. 2. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.

⁶ Während der Dauer eines Straf- oder Massnahmenvollzugs wird die Rentenzahlung eingestellt.

Art. 50 Höhe der Invalidenrente

¹ Die Höhe der jährlichen, ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Massgebend ist der versicherte Jahreslohn, vorbehältlich Art. 20 Abs. 1.

² Für die Bestimmung des versicherten Jahreslohns gilt Art. 20.

Art. 51 Erhöhung des Invaliditätsgrads nach Austritt

Ist eine teilweise invalide Person mit ihrem aktiven Teil aus der Pensionskasse ausgetreten, besteht bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads aus gleicher Ursache für die gesamte Rentenleistung nach der Erhöhung Anspruch auf die reglementarischen Leistungen.

Art. 52 Geburtsgebrechen und Invalidität

Ist eine Person bei Beginn der Versicherung infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf die Ursachen für diese Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf mindestens 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Minimal-Leistungen.

Art. 53 Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss dem Plan "Sparen Standard".

Art. 53a Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

¹ Ist eine versicherte Person vor der Pensionierung länger als die im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist zu mindestens 40% ununterbrochen arbeitsunfähig, so haben die versicherte Person und deren Arbeitgebende Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die Vorsorge wird für die versicherte Person gestützt auf den versicherten Jahreslohn weitergeführt (vorbehältlich Art. 20 Abs. 1). Bei temporär angestellten versicherten Personen und versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.

² Die Beitragsbefreiung beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist. Enthält der Vorsorgeplan keine Regelung zur Wartefrist, so beträgt diese 12 Monate.

³ Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich sinngemäss nach Art. 48 Abs. 3 unter Berücksichtigung von Art. 20 Abs. 1.

⁴ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 12), mit dem Sinken des Arbeitsfähigkeitsgrads unter 40%, infolge ganzer oder teilweiser Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht oder wenn sie stirbt.

Die Beitragsbefreiung wird längstens bis zum Ablauf der Wartefrist für eine Invalidenrente der blpk gewährt. Ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheid (Datum der Verfügung oder ablehnender Entscheid der blpk) wird keine Beitragsbefreiung mehr gewährt.

⁵ Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche durch eine mehr als sechs Monate dauernde Arbeitsfähigkeit von mehr als 60% unterbrochen werden, beginnt die Wartefrist von Neuem.

Art. 53b Beitragsbefreiung bei Invalidität

¹ Bezüger von Invalidenrenten haben während der Dauer der Ausrichtung der Invalidenrente Anspruch auf beitragsfreie Weiterführung der Vorsorge gestützt auf den versicherten Jahreslohn (vorbehältlich Art. 20 Abs. 1). Bei temporär angestellten versicherten Personen und versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.

² Eine Invalidität von mindestens 70% gibt Anspruch auf eine volle Beitragsbefreiung. Bei teilweiser Invalidität einer versicherten Person tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung entsprechend der Rentenberechtigung gewährt. Dazu wird der versicherte Jahreslohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.

³ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das Referenzalter erreicht oder stirbt. Art. 90 bzw. Art. 26a BVG bleiben vorbehalten.

Art. 54 Fehlender IV-Entscheid

Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach den Bestimmungen der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug bei der IV ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch den versicherungsärztlichen Dienst der Pensionskasse bescheinigt worden ist.

Art. 55 Invaliditätskapital

Bei Invalidität gelangt das allfällige Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird dieses Guthaben nach Massgabe von Art. 48 Abs. 3 ausbezahlt.

Art. 56 Invaliden-Kinderrente

¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Invalidenrentnerinnen und -rentner für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 64 beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird ab dem gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

³ Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

F. Leistungen im Todesfall

Alle Bestimmungen des Vorsorgereglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gelten gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; vgl. Art. 2 Abs. 2.

Art. 57 Anspruch auf Ehegattenrente

¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes:

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 64 aufkommen muss oder
- b. das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten sinngemäss bei Bezug der garantierten Altersrente in Kapitalform gemäss Art. 43 Abs. 8.

³ Gelangt keine Ehegattenrente zur Auszahlung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Art. 59 Abs. 3 und 4 berücksichtigt.

⁴ Die Dauer einer zu Lebzeiten gemeldeten Lebenspartnerschaft gemäss Art. 62 wird an die Ehedauer angerechnet.

Art. 58 Leistungsbeginn und -ende der Ehegattenrente

¹ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn der verstorbenen versicherten Person oder die Rente der verstorbenen rentenbeziehenden Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird.

² Der Anspruch erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

³ Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erlischt die Ehegattenrente endgültig, und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei bisherigen Ehegatten-Jahresrenten.

Art. 59 Höhe der Ehegattenrente

¹ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Wurde eine gemäss Art. 42 Abs. 2 garantierte Altersrente gewählt, beläuft sich die Ehegattenrente bis zum Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person das 75. Altersjahr zurückgelegt hätte, auf den Betrag der Altersrente. Danach auf die im Vorsorgeplan festgelegte Höhe, vermindert um allfällige Kürzungen gemäss Art. 59 Abs. 3 und 4.

³ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte oder rentenbeziehende Person, wird die versicherte Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Monat um 0.4% pro Monat gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehe länger als zehn Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jeden diese Ehedauer übersteigenden Monat um 0.4% der versicherten Ehegattenrente.

⁴ Erfolgte die Eheschliessung nach dem Referenzalter der verstorbenen Person, wird die allenfalls gemäss Abs. 3 bereits gekürzte Ehegattenrente wie folgt gekürzt:

- a. bei einer Eheschliessung bis zur Vollendung des 66. Altersjahrs: um 20%;
- b. bei einer Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%;
- c. bei einer Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%;
- d. bei einer Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80%;
- e. bei einer Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente.

⁵ Die gesetzlichen Minimal-Leistungen werden in jedem Fall gewährt.

⁶ Keine Rentenkürzung gemäss Abs. 4 erfolgt, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 62 erfüllt gewesen wären.

Art. 60 Geburtsgebrechen und Tod

Ist eine Person bei Beginn der Versicherung infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf die Ursachen für diese Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf mindestens 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Minimal-Leistungen.

Art. 61 Wahl der Rentenhöhe bei Pensionierung

¹ Eine versicherte Person kann im Zeitpunkt der Pensionierung zwischen einer anwartschaftlichen Ehegattenrente gemäss Art. 59 Abs. 1, einer solchen von 80% oder von 100% der versicherten Altersrente wählen.

² Dieser Entscheid ist unwiderruflich.

³ Eine bei Teilpensionierung gewählte anwartschaftliche Ehegattenrente gilt auch bei weiteren Teilpensionierungen und bei definitiver Pensionierung.

⁴ Der Umwandlungssatz für die Altersleistungen reduziert sich entsprechend den Bestimmungen im Vorsorgeplan.

⁵ Rentenkürzungen gemäss Art. 59 bleiben im Vorsorgefall vorbehalten.

⁶ Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäss auch für Lebenspartnerrenten gemäss Art. 62.

Art. 62 Lebenspartnerrente

¹ Für den von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 59 Abs. 1 und 3, sofern im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung im Sinne von Art. 159 ZGB am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft sowie im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner das 40. Altersjahr vollendet hat und die Lebenspartnerschaft gemäss Bst. a und b mindestens während der letzten fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 64 aufkommen muss, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

² Im Todesfall einer Bezügerin bzw. eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a, b und d spätestens 3 Monate nach Anspruchsbeginn auf die Alters- oder Invalidenrente erfüllt waren.

³ Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind.

⁴ Können die Voraussetzungen eines gemeinsamen Wohnsitzes sowie eines gemeinsamen Haushaltes nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann die versicherte Person bzw. die Bezügerin oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente der Geschäftsstelle einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmeregelung stellen. Die Geschäftsstelle begründet ihren Entscheid. Bei Zustimmung hält sie im Entscheid die Voraussetzungen und die Dauer der Ausnahme fest.

⁵ Die Lebenspartnerrente beginnt sinngemäss nach Art. 58 Abs. 1 und endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 58 Abs. 3.

⁶ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus anderen Vorsorgefällen und der AHV gekürzt.

⁷ Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 57 Abs. 3.

Art. 63 Rente an geschiedene Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Minimal-Leistungen, sofern:

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
- b. ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.

³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.

Art. 64 Waisenrente

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder einer verstorbenen Bezügerin bzw. eines verstorbenen Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Für Stiefkinder besteht kein Anspruch.

² Der Anspruch beginnt mit dem Monat, für den der Lohn der verstorbenen versicherten Person oder die Rente der verstorbenen rentenbeziehenden

Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:

- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben; nicht als in Ausbildung stehend gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale monatliche AHV-Altersrente.
- b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kindes (analoge Abstufung wie in Art. 48 Abs. 3) bemessen.

⁴ Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsoorgeplan festgelegt.

Art. 65 Einelterner-Rente

¹ Beim Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners (gemäss Art. 62) einer aktiven versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelterner-Rente, vorausgesetzt, in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 64 entstehen.

² Der Anspruch der versicherten Person entsteht ab dem Folgemonat nach dem Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners der aktiven versicherten Person. Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente gemäss Art. 64, bei Austritt, bei Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.

³ Die jährliche Einelterner-Rente beträgt, unabhängig von der Anzahl Kinder, 20% der im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses versicherten Invalidenrente.

⁴ Die Leistungen für den verstorbenen Ehegatten oder den verstorbenen Lebenspartner aus einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge werden angerechnet.

Art. 66 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person oder die Bezügerin bzw. der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen
- b. die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person für die gemäss Art. 64 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen Person während mindestens den letzten 24 Monaten vor ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts), der mit ihr in den letzten fünf Jahren vor ihrem Tod ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung im Sinne von Art. 159 ZGB am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder der für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss; bei deren Fehlen
- d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. b fallen, sowie die Eltern und Geschwister.

³ Der Anspruch gemäss Abs. 2 Bst. c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte oder rentenbeziehende Person der Pensionskasse zu Lebzeiten mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat. Können die Voraussetzungen eines gemeinsamen Wohnsitzes sowie eines gemeinsamen Haushaltes nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann die versicherte Person bzw. die Bezügerin oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente der Geschäftsstelle einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmeregelung stellen. Die Geschäftsstelle begründet ihren Entscheid. Bei Zustimmung hält sie im Entscheid die Voraussetzungen und die Dauer der Ausnahme fest. Im Vorsorgefall prüft die Geschäftsstelle abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die versicherte oder rentenbeziehende Person kann der Pensionskasse zu Lebzeiten mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular schriftlich mitteilen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe gemäss Abs. 2 Bst. b, c oder d zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

⁵ Die versicherte oder rentenbeziehende Person kann zudem zu Lebzeiten mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular schriftlich die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:

- a. existieren Personen gemäss Abs. 2 Bst. c darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. a, b und c nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen;
- b. existieren keine Personen gemäss Abs. 2 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. a, b und d nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen.

⁶ Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 Bst. d besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d. h. zuerst haben die Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

⁷ Ansprüche auf das Todesfallkapital, die nicht bis spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die Pensionskasse vom Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person erfahren hat, bei der Geschäftsstelle angemeldet werden, sind in jedem Fall verwirkt.

Art. 67 Höhe des Todesfallkapitals beim Tod einer versicherten Person

¹ Das Todesfallkapital beim Tod einer versicherten Person vor einem Rentenbezug entspricht dem beim Tod der versicherten Person vorhandenen Sparkapital gemäss Art. 29. Bei der Bestimmung des vorhandenen Sparkapitals werden Beträge gemäss Abs. 3 Bst. b nicht berücksichtigt.

² Das gemäss Abs. 1 bestimmte Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits erbrachten Leistungen sowie um Beitragsausstände gemäss Art. 12a.

³ Das gemäss Abs. 1 und 2 ermittelte Todesfallkapital erhöht sich:

- a. um ein allfälliges Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 32 sowie
- b. um denjenigen Teil des Sparkapitals gemäss Art. 29, der den Maximalbetrag gemäss Art. 34 übersteigt, jedoch mindestens um die von der verstorbenen versicherten Person seit dem Beginn des laufenden Vorsorgeverhältnisses in das Sparkapital geleisteten und noch vorhandenen Einkäufe ohne Zinsen.

⁴ Für die Bestimmung der von der verstorbenen versicherten Person während des laufenden Vorsorgeverhältnisses geleisteten Einkäufe gemäss Abs. 3 Bst. b bleibt Art. 121 vorbehalten. Eingebraachte Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkäufe. Im Weiteren reduzieren der Kapitalbezug von Altersleistungen, Vorbezüge für Wohneigentum sowie die Übertragung von Guthaben infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung in erster Priorität die eigenen Einkäufe.

Art. 68 Höhe des Todesfallkapitals beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners

¹ Das Todesfallkapital beim Tod einer rentenbeziehenden Person entspricht dem zehnfachen Betrag der unmittelbar vor dem Tod laufenden jährlichen Alters- oder Invalidenrente. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits erbrachten Leistungen.

² Wurde eine gemäss Art. 42 Abs. 2 garantierte Altersrente gewählt und besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, beläuft sich das Todesfallkapital in Abweichung zu Abs. 1 auf den Ablöswert derjenigen Altersrenten, welche bis zum Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person das 75. Altersjahr zurückgelegt hätte, ausbezahlt worden wäre.

³ Die Eltern und Geschwister gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. d haben beim Tod einer Altersrente beziehenden Person keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital.

G. Leistungen bei Austritt

Art. 69 Fälligkeit der Austrittsleistung

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss Vorsorgereglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleiben die Regelungen in Art. 12a und Art. 14.

² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

³ Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist der Verzugszins gemäss Art. 7 FZV geschuldet.

⁴ Bei Reduktion des massgebenden Jahreslohns um mindestens 30% kann die versicherte Person im Umfang der Reduktion eine Austrittsleistung verlangen, sofern ein Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Art. 70 Austritt nach Zeitpunkt der frühestmöglichen Pensionierung

¹ Wird das Arbeitsverhältnis nach dem im Vorsorgeplan vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Pensionierung, jedoch vor dem Referenzalter aufgelöst, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 38. Die versicherte Person kann jedoch die Austrittsleistung verlangen, sofern sie nachweist, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses:

- a. ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgebenden eingeht, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder
- b. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder
- c. als arbeitslos gemeldet ist.

² Unterbleibt ein Nachweis gemäss Abs. 1, wird die entsprechende Altersleistung ausgerichtet.

Art. 71 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Pensionskasse erstellt zuhanden der austretenden versicherten Person eine Abrechnung über die Höhe der Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der Berechnungsarten gemäss Abs. 3 bis 5 ergibt.

³ Sparkapital gemäss Art. 15 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive eines allfälligen Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

⁴ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: Die Austrittsleistung entspricht vorbehaltlich von Art. 113 Abs. 3 und 4 der Summe aus:

- a. den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz;
- b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 12a geleisteten Sparbeiträge wird kein Zuschlag berechnet.

⁵ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

⁶ Ein vom Arbeitgebenden übernommener Teil einer Einkaufssumme oder eine von ihm geleistete Einlage wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags, ausser der Vorsorgeplan sieht eine kürzere Dauer oder eine monatliche Verringerung vor. Der nicht verbrauchte Teil wird gemäss den Bestimmungen im Vorsorgeplan verwendet. Der Arbeitgebende kann bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses infolge Reorganisation oder Restrukturierung auf einen Abzug verzichten.

Art. 72 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden überwiesen.

² Die austretende versicherte Person, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchte:

- a. mittels Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bzw. -depots;
- b. mittels Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

³ Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nachweislich im Ausland niedergelassen hat. Die Pensionskasse kann die Auszahlung an eine Wartefrist binden;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

⁴ Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine austretende Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt.

⁵ Die austretende versicherte Person kann die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert bleibt.

Art. 73 Fehlende Mitteilung bei Austritt

Bleibt die Mitteilung der austretenden versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Art. 74 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

¹ Muss die Pensionskasse Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen zurückzuerstatten.

² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

Art. 75 Wechsel des Arbeitgebenden innerhalb der Pensionskasse

¹ Der Wechsel der versicherten Person zu einem ebenfalls der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden wird wie ein Austritt und ein Eintritt gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements behandelt.

² Eine Ausnahme von Abs. 1 bildet der, auch teilweise, Wechsel des Arbeitgebenden von Lehrkräften der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft, deren Kreis- und deren Zweckverbände, die gemäss § 5 Abs. 1 des Pensionskassendekrets im Vorsorgewerk des Kantons Basel-Landschaft versichert sind.

H. Ehescheidung

Art. 76 Grundsätze des Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung

¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Ehescheidung ausgeglichen.

² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Eintrittsleistung behandelt. Für eine Bezügerin bzw. einen Bezüger einer Invalidenrente werden zugesprochene Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für die Rentnerin bzw. für den Rentner ein Sparkonto geführt wird.

³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen bzw. hypothetischen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.

⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden (passiven) Teil übertragene hypothetische Austrittsleistung kein Wiedereinkauf möglich.

⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.

⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung nicht berücksichtigt.

Art. 77 Vorsorgeausgleich bei einer aktiven versicherten Person

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, werden zuerst das allfällige Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, dann allfällige in die Pensionskasse geleistete Einkäufe und anschliessend das restliche Sparkapital gekürzt.

² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive eines allfälligen Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung) gekürzt.

Art. 78 Vorsorgeausgleich bei einer invaliden Person vor dem Referenzalter

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente, die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das Referenzalter noch nicht erreicht haben, ein Teil ihrer hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird bei Ausrichtung einer temporären Invalidenrente das Sparkapital gekürzt. Eine lebenslängliche Invalidenrente wird gekürzt. Für die Berechnung der Kürzung sind das Alter bei Rechtskraft des Scheidungsurteils sowie die Ende 2014 gültig gewesenen Tarifgrundlagen der blpk massgebend.

² Die hypothetische Austrittsleistung einer Bezügerin bzw. eines Bezügers einer temporär ausgerichteten Invalidenrente entspricht dem Stand des weitergeführten Sparkontos im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Bei einer lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrente entspricht die hypothetische Austrittsleistung jenem Betrag, auf den bei einer Reaktivierung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestehen würde.

³ Bei teilinvaliden Personen werden aus dem aktiven Teil zuerst das allfällige Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, dann allfällige in die Pensionskasse geleistete Einkäufe und

anschliessend das restliche Sparkapital gekürzt. Reichen diese Mittel nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden (passiven) Teils gekürzt.

⁴ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive eines allfälligen Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung) gekürzt.

⁵ Die hypothetische Austrittsleistung von Bezügerinnen bzw. Bezügerern einer Invalidenrente, deren Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 79 Vorsorgeausgleich bei einer laufenden Altersrente oder einer laufenden Invalidenrente nach dem Referenzalter

¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Alters- oder laufenden Invalidenrente nach dem Referenzalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des Bundesamts für Sozialversicherungen im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

³ Erfolgt die Rentenzusprache für eine infolge Kapitalbezugs der garantierten Altersrente nicht ausgerichteten Altersrente, besteht der Anspruch auf die Scheidungsrente ebenfalls erst ab dem Monatsersten, nach dem die versicherte Person das 75. Altersjahr zurückgelegt hat oder hätte.

Art. 80 Scheidungsrente

¹ Die Scheidungsrente wird erstmals in demjenigen Monat ausgerichtet, welcher dem für ihre Berechnung massgebenden Monat nachfolgt.

² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.

⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte bei Rechtskraft des Scheidungsurteils das BVG-Referenzalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, wird sie in die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist bis spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu übertragenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins gemäss Art. 30 Abs. 2. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach sechs Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt eine direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

Art. 81 Eintritt des Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens

¹ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht eine Bezügerin bzw. ein Bezüger einer Invalidenrente das Referenzalter, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

² Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt.

³ Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen.

I. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 82 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- ¹ Die versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor dem Referenzalter, einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- ² Die versicherte Person kann im Rahmen der Bestimmungen gemäss Abs.1 denselben Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- ³ Der Mindestbetrag gemäss Abs.1 gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- ⁴ Ein Vorbezug oder eine Verpfändung ist nur möglich, sofern im Zeitpunkt der Geltendmachung der Vorsorgefall Invalidität nicht eingetreten ist oder bei einem hängigen Gesuch um eine Rente der IV die Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG noch nicht abgelaufen ist.

Art. 83 Höhe des Vorbezugs oder der Verpfändung

- ¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 50. Altersjahrs einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällig erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.
- ² Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist.

Art. 84 Verfahren und Kosten

- ¹ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie auf eigene Kosten alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.
- ² Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Entschädigung ist im Verwaltungskostenreglement der Pensionskasse festgelegt.

Art. 85 Auswirkungen eines Vorbezugs oder einer Verpfändung

- ¹ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des allfälligen Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und des Sparkapitals sowie gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen.
- ² Zuerst werden das allfällige Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, dann allfällige in die Pensionskasse geleistete Einkäufe und anschliessend das restliche Sparkapital gekürzt.
- ³ Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Bezug des Sparkapitals (inklusive Berücksichtigung des Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung) gekürzt.
- ⁴ Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der allfällig entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Art. 86 Rückzahlung des Vorbezugs

¹ Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des Referenzalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen, höchstens aber die maximal mögliche Einkaufssumme. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

² Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte.

³ Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.

⁴ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des Referenzalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 72 Abs. 3.

Art. 87 Einschränkungen beim Vorbezug

¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest und bringt diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung des Vorsorgewerks die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

J. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 88 Koordination der Vorsorgeleistungen

¹ Die Leistungen bei Invalidität oder Tod gemäss Vorsorgereglement werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht vermutungsweise dem Valideneinkommen gemäss Entscheid der IV.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV;
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung;
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- d. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- e. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden oder an seiner Stelle von einer Stiftung finanziert werden;
- f. Leistungen einer Abredeversicherung infolge unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 15 Abs. 2;
- g. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice, -konten und -depots);
- h. das weiterhin erzielte und/oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz Einkommen von invaliden Personen.

³ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens gemäss Abs. 2 Bst. h stellt die Pensionskasse im Sinne einer Vermutung auf das Invalideneinkommen gemäss Entscheid der IV ab.

⁴ Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

⁵ Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 19 Abs. 1 ist für die Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdiensts der vor der Lohnreduktion erzielte Jahreslohn mit zu berücksichtigen.

⁶ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

⁷ Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der

Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet.

⁸ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet. Das Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird ebenfalls nicht angerechnet.

Art. 89 Koordination nach Erreichen des Referenzalters

¹ Die Altersrente, welche mit Erreichen des Referenzalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das Referenzalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit vergleichbaren ausländischen Leistungen koordiniert. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen beiden Versicherungen werden nicht ausgeglichen.

² Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen gemäss Abs. 1 dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die gesetzlichen Minimal-Leistungen.

³ Wird bei einer Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem Referenzalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Art. 90 Weitere Bestimmungen zur Koordination

¹ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

² Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung zur Koordination der Vorsorgeleistungen die ungekürzten Leistungen dieser Versicherungsträger zu Grunde gelegt.

³ Massgebend für die Berechnungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliditäts- bzw. Todesfallleistungen. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

⁴ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich die versicherte Person einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

⁵ Die Pensionskasse stellt ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG eine vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat.

Art. 91 Subrogation und Abtretung von Haftpflichtforderungen

¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Minimalleistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss Vorsorgereglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 ff. BVV 2 geregelt.

² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen treten der Pensionskasse zudem ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur gesamten Höhe der von der Pensionskasse zu erbringenden Leistungen ab. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Wird eine Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.

Art. 92 Vorleistungspflicht

¹ Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Minimalleistungen.

² Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.

Art. 93 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen aller Art, inklusive der Leistungen gemäss den Abschnitten G, H. und I. dieser allgemeinen Reglementsbestimmungen, sind zurückzuerstatten.

² Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

⁴ Die Pensionskasse kann den Rückforderungsanspruch mit zukünftigen Leistungen verrechnen.

Art. 94 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt Art. 82.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgebende der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 95 Mindestleistungen gemäss BVG

Fallen die Leistungen gemäss Vorsorgereglement tiefer aus als die gesetzlichen Minimal-Leistungen, werden letztere gewährt. Kürzungsbestimmungen gemäss Art. 88 bis Art. 90 bleiben vorbehalten.

Art. 96 Teuerungsanpassung der gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten

Die Pensionskasse passt die gesetzlichen Minimal-Leistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Referenzalter der Preisentwicklung an. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach dem Vorsorgereglement die gesetzlichen Minimal-Leistungen übersteigen.

Art. 97 Teuerungszulagen zu den laufenden Renten

¹ Sofern im Vorsorgeplan vorgesehen, kann im Vorsorgewerk ein Teuerungsfonds (als Rückstellung) mittels Beiträgen gemäss Art. 25 geäufnet werden.

² Eine allfällige Teuerungszulage zu den laufenden Renten wird von der Vorsorgekommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks bzw. der im Teuerungsfonds vorhandenen Mittel jährlich geprüft.

³ Über Art und Umfang der Verwendung der im Teuerungsfonds vorhandenen Mittel beschliesst die Vorsorgekommission. Ein Rechtsanspruch auf eine Teuerungszulage aus diesen Mitteln besteht nicht.

⁴ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht summarisch die Beschlüsse nach Abs. 2.

Art. 98 Auszahlung von Leistungen

¹ Sofern sich die Geschäftsstelle bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des anderen Versicherungsträgers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der

Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

² Die Auszahlung der Renten erfolgt nachschüssig in monatlichen Raten. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Art. 99 Fälligkeit Kapitalleistungen und Verzinsung

¹ Kapitalleistungen werden vier Wochen nach Vorliegen bzw. Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Angaben bzw. Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 69 bleibt vorbehalten.

² Kapitalleistungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

³ Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

Art. 100 Zahlungs- und Erfüllungsort; Haftung und Kosten

¹ Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Geschäftsstelle gemeldete Bank- oder Postbankkonto in der Schweiz überwiesen. Anspruchsberechtigte Personen, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben und das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates besitzen, können verlangen, dass die Auszahlung auf ein Konto im Wohnsitz-Staat erfolgt.

² Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen in Schweizer Franken am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder, gestützt auf ein Begehren gemäss Abs. 1, in einem EU- oder EFTA-Staat; mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.

³ Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko der leistungsbeziehenden Person. Bei Zahlungen in ein Land ausserhalb des EU- oder EFTA-Raumes kann die Pensionskasse die Kosten der leistungsbeziehenden Person überbinden.

Art. 101 Zustimmung des Ehegatten

Für sämtliche beantragten Kapitaleistungen an die versicherte Person sowie bei Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann auf Kosten der versicherten Person eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 102 Kapitalabfindung bei geringfügiger Rente

Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital und das allfällige Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.

Art. 103 Verjährung

¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls das Vorsorgewerk nicht verlassen hat.

² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129 bis Art. 142 OR sind anwendbar.

Art. 104 Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Vorsorgeeinrichtung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben melden. Die Vorsorgeeinrichtung hat der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit von Kapitalzahlungen sowie die Verpfändung von Vorsorgeguthaben unverzüglich zu melden. Sie darf eine Überweisung von Kapitalzahlungen frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

K. Organisation und Verwaltung

Art. 105 Organisations- und Geschäftsreglement

Die näheren Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse sind im Pensionskassengesetz, im Pensionskassendekret und im Organisations- und Geschäftsreglement der Pensionskasse festgehalten.

Art. 106 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement der Pensionskasse festgehalten.

Art. 107 Vorsorgekommission

¹ Jedes Vorsorgewerk hat eine eigene Vorsorgekommission einzusetzen, deren Mitglieder sich je zur Hälfte aus Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertretenden der dem Vorsorgewerk zugehörigen Anschlüsse zusammensetzen.

² Die näheren Bestimmungen zu Organisation und Aufgaben sind im Reglement für die Vorsorgekommissionen der Pensionskasse festgehalten.

Art. 108 Bearbeiten von Personendaten

¹ Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

L. Auskunft und Information

Art. 109 Melde-, Auskunfts- und Anzeigepflicht

¹ Die versicherte Person und alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse unaufgefordert, unverzüglich und wahrheitsgetreu ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie allfällige Änderungen zu melden. Sie haben der Pensionskasse zudem die verlangten Auskünfte zu geben.

² Sie haben auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

³ Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen dauerhaft auf die gesetzlichen Minimal-Leistungen kürzen.

⁴ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Minimal-Leistungen beschränken.

Art. 110 Informationspflicht

¹ Die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle orientiert die versicherten Personen jährlich über:

- a. die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und eines allfälligen Guthabens für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung,
- b. die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse bzw. des Vorsorgewerks und
- c. die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vorsorgekommission.

² Den versicherten und rentenbeziehenden Personen sind auf Anfrage hin:

- a. die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen und
- b. Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die

Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben.

³ Der Arbeitgebende stellt seinen Arbeitnehmenden das Vorsorgereglement zur Verfügung.

⁴ Versicherte und rentenbeziehende Personen können jederzeit das Vorsorgereglement bei der Pensionskasse beziehen.

M. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 111 Finanzielles Gleichgewicht und Unterdeckung

¹ Weist ein Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus oder droht eine solche aufgrund beschlossener versicherungstechnischer Massnahmen und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht des Vorsorgewerks durch geeignete Massnahmen (z. B. Leistungsanpassungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Art. 112 Informationen bei Unterdeckung

Bei einer Unterdeckung müssen die Aufsichtsbehörde, die versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie der Arbeitgebende informiert werden und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilt werden.

Art. 113 Sanierungsmassnahmen

¹ Das Vorsorgewerk muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen.

² Folgende Massnahmen stehen der Vorsorgekommission, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:

- a. Minder- bzw. Nullverzinsung der Sparkapitalien und allfälligen Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung;
- b. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Der Beitrag des Arbeitgebenden muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden;
- c. Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden gemäss Abs. 5. Die gesetzlichen Minimal-Leistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden;
- d. Unterschreitung des für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung) massgebenden BVG-Mindestzinssatzes, sofern sich die

Massnahmen gemäss Bst. a bis c als ungenügend erweisen;

- e. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
- f. Sanierungseinlagen des Arbeitgebenden, namentlich eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss Art. 65e BVG.

³ Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 71 Abs. 4 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.

⁴ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 71 Abs. 4 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

⁵ Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags bei den Rentenbeziehenden ist nur auf demjenigen Teil ihrer Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den gesetzlichen Minimal-Leistungen entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbeziehenden wird mit den laufenden Renten verrechnet.

⁶ Die Sanierungsmassnahmen gemäss Abs. 2 Bst. a bis d sind von der Vorsorgekommission zu beschliessen.

⁷ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird in einem Anhang zum Vorsorgeplan festgehalten.

⁸ Die Verwendung von allfälligen Beiträgen in einen Teuerungsfonds gemäss Art. 97 Abs. 1 zur Behebung einer Unterdeckung ist im Vorsorgeplan geregelt.

⁹ Ergreift die Vorsorgekommission keine oder gemäss Vorgabe des Verwaltungsrats ungenügende Sanierungsmassnahmen, kann dieser für das Vorsorgewerk weitergehende Massnahmen beschliessen.

N. Übergangsbestimmungen

Art. 114 Rückwirkende Lohnanpassungen vor 1. Januar 2015

Rückwirkende Lohnanpassungen in die Zeit des bis 31. Dezember 2014 gültigen BLPK Dekrets führen zu einer Neuberechnung der Ende 2014 erworbenen Ansprüche gemäss damaligem Leistungsprimatplan. Es erfolgt nur eine Anpassung des Barwerts der erworbenen Leistungen. Derjenige Anteil des bei einer rückwirkenden Erhöhung des Lohns durch die Lohnerhöhungsbeiträge gemäss damals geltendem BLPK Dekret nicht finanzierten Anstiegs des Barwerts der erworbenen Leistungen ist vom Arbeitgebenden an sein Vorsorgewerk zu überweisen.

Art. 115 Laufende Renten

¹ Alle am 1. Januar 2024 bereits laufenden Renten werden, vorbehältlich Art. 49 Abs. 2, Art. 88 bis Art. 90, Art. 117 sowie der nachfolgenden Abs. 3 bis 6, in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet. Laufende Invalidenrenten gemäss Leistungsprimatplan des bis 31. Dezember 2014 gültigen BLPK Dekrets werden bei Erreichen des Referenzalters weiter ausbezahlt.

² Alle Leistungsansprüche, welche ab 1. Januar 2024 entstehen, werden gemäss den Bestimmungen des jeweils gültigen Vorsorgeplans und dieser allgemeinen Reglementsbestimmungen festgelegt.

³ Die anwartschaftlich versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen von am 1. Januar 2024 bereits laufenden Renten bzw. Vorsorgefällen, die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie die Kürzungsbestimmungen aus Leistungs-koordination oder aus anderen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Vorsorgeplans und dieser allgemeinen Reglementsbestimmungen.

⁴ Ist eine laufende Rente bzw. ein laufender Vorsorgefall aufgrund tatsächlich oder rechtlich veränderter Verhältnisse (z. B. aufgrund der Änderung des Zivilstandes, des Invaliditätsgrades oder des Reserverwerbseinkommens bei teilinvaliden Versicherten) am 1. Januar 2024 oder später neu zu beurteilen, werden die zukünftigen Leistungen nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Vorsorgeplans und dieser allgemeinen Reglementsbestimmungen bemessen. Art. 117 bleibt vorbehalten.

⁵ Für am 1. Januar 2024 bereits laufende temporäre Invaliditätsfälle gelten betreffend die Beitragsbefreiung die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse geltenden Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die temporäre Invaliditätsleistung durch eine Altersrente abgelöst, deren Höhe und die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss den Bestimmungen des jeweils gültigen Vorsorgeplans und dieser allgemeinen Reglementsbestimmungen berechnet werden.

⁶ Eine am 1. Januar 2015 bereits laufende Invalidenrente gemäss Leistungsprimatplan des bis 31. Dezember 2014 gültigen BLPK Dekrets wird nach bis dahin geltendem Recht angepasst, wenn der Invaliditätsgrad der rentenbeziehenden Person sinkt und wird aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad erstmals unter 25% fällt. Entsprechendes gilt für eine am 1. Januar 2015 laufende Invalidenrente gemäss dem bis 31. Dezember 2014 gültigen Rahmenreglement für Beitragsprimatpläne. Fällt der Invaliditätsgrad unter 25%, wird die Invalidenrente aufgehoben.

⁷ Die per 1. Januar 2024 bereits laufenden AHV-Überbrückungsrenten der Frauen werden längstens bis zum Erreichen des 64. Altersjahres ausgerichtet.

Art. 116 Erhöhung des Invaliditätsgrades nach Austritt

Ist eine teilweise invalide Person mit ihrem aktiven Teil per 31.12.2024 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus der Pensionskasse ausgetreten, besteht bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads aus gleicher Ursache für die gesamte Rentenleistung nach der Erhöhung Anspruch auf die gesetzlichen Minimalleistungen. Sind die bisherigen reglementarischen Leistungen für die vorherige Teilinvalidität höher, so werden diese weiterhin ausgerichtet.

Art. 117 Per 1. Januar 2022 laufende Invalidenrenten

¹ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 55. Altersjahr vollendet haben, richtet sich die Rentenberechtigung weiterhin nach den

bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt Art. 115 Abs. 6.

² Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt die Rentenberechtigung nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen. Vorbehalten bleibt Art. 115 Abs. 6.

³ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 48 Abs. 3 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, wird die bisherige Rente so lange ausgerichtet, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Vorbehalten bleibt Art. 115 Abs. 6.

Art. 118 Weiterführung der freiwilligen Versicherung gemäss dem bis 31. Dezember 2014 gültigen BLPK Dekret

Für die am 1. Januar 2024 noch laufenden Renten aus der freiwilligen Versicherung gemäss dem bis 31. Dezember 2014 gültigen BLPK Dekret gilt § 24 Abs. 3 des Pensionskassendekrets. Diese Renten werden nicht mehr an die Teuerung angepasst.

Art. 119 Meldungen zur Kapitaloption bei Pensionierung

¹ Bereits vor dem 1. Januar 2024 eingereichte Anmeldungen für den Kapitalbezug (Kapitaloption) sind grundsätzlich weiterhin gültig.

² Die Voraussetzungen, Limiten und (Widerrufs-) Fristen solcher Kapitaloptionen richten sich jedoch ab 1. Januar 2024 nach diesen allgemeinen Reglementsbestimmungen.

Art. 120 Meldungen zum Todesfallkapital und zur Lebenspartnerrente

¹ Die bis 31. Dezember 2014 eingereichten Erklärungen zur Begünstigtenordnung auf ein Todesfallkapital sowie die bis 31. Dezember 2014 eingereichten Meldungen zur Lebenspartnerrente (inklusive formlosen Meldungen gemäss dem bis 31. Dezember 2014 gültigen BLPK Dekret) sind hinfällig und müssen neu eingereicht werden. Es gelten auf jeden Fall die Anspruchsvoraussetzungen gemäss diesen, ab 1. Januar 2024 gültigen allgemeinen Reglementsbestimmungen.

² Die vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023 eingereichten Erklärungen zur Begünstigtenordnung auf ein Todesfallkapital sowie die vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023 eingereichten Meldungen zur Lebenspartnerrente sind grundsätzlich weiterhin gültig. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente sowie ein Todesfallkapital richten sich jedoch ab 1. Januar 2024 nach diesen allgemeinen Reglementsbestimmungen.

Art. 121 Bestimmung des Todesfallkapitals gemäss Art. 67

Für am 1. Januar 2015 bereits versicherte Personen werden für die Bestimmung des Todesfallkapitals gemäss Art. 67 nur diejenigen Einkäufe angerechnet, die frühestens seit dem 1. Januar 2015 bzw. frühestens seit dem Beginn des letzten Vorsorgeverhältnisses nach den Bestimmungen des bis 31. Dezember 2014 gültigen Rahmenreglements für Beitragsprimatpläne geleistet wurden.

O. Schlussbestimmungen

Art. 122 Lücken im Vorsorgereglement und Streitigkeiten

¹ Die Geschäftsstelle trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Gesetz und dem Kassenzweck entsprechende Regelung, bei denen das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält.

² Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung des Vorsorgereglements werden durch das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 123 Inkrafttreten und Änderungen

¹ Diese allgemeinen Reglementsbestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen, zusammen mit den Bestimmungen des jeweiligen Vorsorgeplans, das bisherige Vorsorgereglement samt Nachträgen.

² Die allgemeinen Reglementsbestimmungen können jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Verwaltungsrat geändert werden. Die bereits erworbenen Ansprüche der versicherten sowie der rentenbeziehenden Personen werden dabei gewahrt.

³ Änderungen des Vorsorgereglements werden den versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Der Verwaltungsrat der blpk
Liestal, 11. September 2024

Anhang: Begriffe und Abkürzungen

Im Vorsorgereglement werden bezeichnet:

AHV, AHVG	Alters- und Hinterlassenenversicherung; Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Anschluss	Angeschlossener Arbeitgebender mit seinen versicherten und rentenbeziehenden Personen
Arbeitgebender	Körperschaft, Institution bzw. Unternehmen, mit der bzw. dem die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Arbeitgebenden abgeschlossen haben
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
blpk	Basellandschaftliche Pensionskasse
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge samt Ausführungsbestimmungen
BVG-Altersguthaben	Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG
BVG-Mindestzinsatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt.
Eintrittsschwelle	Im Vorsorgeplan festgelegter Frankenbetrag. Für die Aufnahme in die Pensionskasse muss der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigen.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgleichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Geschäftsstelle	Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der blpk
Gesetzliche Minimal-Leistungen	Gesetzliche Mindestleistungen gemäss BVG
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV, IVG, IVV	Eidgenössische Invalidenversicherung; Bundesgesetz und Verordnung über die Invalidenversicherung

Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
Lebenspartner	In einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebende Partnerin oder Partner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung samt Ausführungsbestimmungen
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
Pensionierung	Beginn der Ausrichtung der Altersleistungen
Pensionskasse	In diesem Vorsorgereglement: die blpk
Pensionskassendekret	Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013
Pensionskassengesetz	Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zur Pensionierung angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
Rentenbeziehende Personen	Alle weiblichen und männlichen Bezüger einer Rente der Pensionskasse
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z. B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslange Rente berechnet wird. Bei Finanzierung eines Umlagebeitrags durch den Arbeitgebenden gilt der erhöhte Umwandlungssatz der blpk. Sonst gilt der Basis-Umwandlungssatz der blpk.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inklusive Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung samt Ausführungsbestimmungen
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmenden (auch: aktive versicherte Personen, aktive Versicherte)
Versicherungsjahr	In der Regel das Kalenderjahr
Verwaltungsrat	Oberstes Organ der blpk. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in § 7 des Pensionskassengesetzes sowie im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV
Vorsorgefall	Pensionierung, Invalidität oder Tod

Vorsorgekommission	Paritätisch zusammengesetzte Vertretung des Vorsorgewerks bzw. der angeschlossenen Arbeitgebenden gegenüber der blpk. Die Vorsorgekommission wählt aus den von der Pensionskasse angebotenen Vorsorgeplanvarianten ihren Vorsorgeplan bzw. ihre Vorsorgepläne.
Vorsorgereglement	Reglement über die Leistungen und deren Finanzierung der Pensionskasse, bestehend aus dem Vorsorgeplan eines Anschlusses (Teil A) und den allgemeinen Reglementsbestimmungen (Teil B)
Vorsorgewerk	Organisationseinheit mit eigener Rechnung, welche einen oder mehrere angeschlossene Arbeitgebenden umfassen kann (versicherte und rentenbeziehende Personen).
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch